

## **Garagenneubauten ohne Wohngebäude im Wohngebiet in Andorf: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Abweisung der Baubewilligung**

Ein Bauwerber beantragte für das Bauvorhaben „Neubau Garagen als Hauptgebäude“ auf seinem Grundstück im Wohngebiet die Baubewilligung. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit kein Wohngebäude, jedoch bereits eine Garage. Hintergrund für das Bauvorhaben ist, zusätzliche Einstellmöglichkeiten für Privatfahrzeuge zu schaffen sowie insbesondere auch für Fahrzeuge eines Vereins, der Eignungsprüfungen zur Feststellung der Verkehrstauglichkeit anbietet.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Andorf als Baubehörde versagte dem Projekt die beantragte Baubewilligung. Gegen diesen Bescheid erhob der Bauwerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Als Wohngebiete sind Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Andere Bauwerke dürfen nur errichtet werden, wenn sie den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind auch solche Nebenanlagen zulässig, welche für eine sinnvolle Nutzung der Wohngebäude auf einer Liegenschaft notwendig sind bzw. typischerweise in solchen Wohngebieten errichtet werden - wie beispielsweise Garagen. Deren Ausmaß muss aber in Relation zum Grundstück und den Wohngebäuden verhältnismäßig sein.

Im hier zu beurteilenden Fall befindet sich auf dem Grundstück (1.033 m<sup>2</sup>) bereits eine Garage (ohne Wohnhaus). Dass der gegenständliche Garagenneubau den Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner der Liegenschaft dienen soll, wird selbst vom Bauwerber nicht behauptet. Der

projektierte zusätzliche Garagenbau für weitere sechs Kraftfahrzeuge ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts unverhältnismäßig.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-153036](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).